

Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG

Endgültiges Preisblatt 2018 für Netznutzungsentgelte und Leistungen des Netzbetreibers

gültig ab 01.01.2018

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	€/kWh	ct/kWh	€/kWh	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	15,01	3,54	85,00	0,74
Umspannung Mittel/Niederspannung (Usp. MS/NS)	15,01	3,54	85,00	0,74
Niederspannung (NS)	16,32	3,85	92,43	0,81

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungspflichtigen Abrechnungsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	7,94

Entnahme durch Elektrospeicherheizungen ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	1,59

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung; Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	3,18

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung bei monatlicher Messung und Abrechnung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde für Messung und Messstellenbetrieb €/a
	MS- Mittelspannung
Usp - Umspannung Mittel-/Niederspannung	458,23
NS - Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	458,23

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (Netto)			
	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
Eintarifzähler	24,25	34,57	55,21	137,77
Zweitarifzähler	27,74	38,06	58,70	141,26
Prepay-Zähler	72,25	72,25	72,25	72,25

Wegen der deutlich höheren Aufwendungen für die Beschaffung von "intelligenten Zählern" erfolgt auf die Entgelte des Messstellenbetriebes ein Aufschlag von 48,00 €/a

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Es bestehen Vereinbarung gemäß § 3 KAV	Ja
Es bestehenden Sonderregelungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV	Nein
Es bestehen individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV	Nein
Es bestehen individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV	Nein
Es bestehenden Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV	Nein

Konzessionsabgabebzuschlag (§ 2 Konzessionsabgabenverordnung)

Auf das Netznutzungsentgelt wird die an die Stadt Bad Wildbad abzuführende Konzessionsabgabe in folgender Höhe aufgeschlagen:

Stromlieferung an Tarifkunden, soweit nicht als Schwachlaststrom geliefert	1,32 ct/kWh
Stromlieferung an Tarifkunden, soweit im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert	0,61 ct/kWh
Stromlieferungen an Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

Kommunalrabatt

Gemäß § 3 As. 1 Nr. 1 wird für den Niederspannungsverbrauch der Stadt Bad Wildbad ein Kommunalrabatt von 10 % auf das Netznutzungsentgelt gewährt.

KWK - Aufschläge aufgrund des Gesetzes zur Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Für Letztverbraucher mit einer Jahresverbrauchsmenge bis 1.000.000 kWh (Endverbrauchskategorie A) wird ein Aufschlag von 0,345 ct/kWh berechnet. Für Letztverbraucher mit einer Jahresmenge über 1.000.000 kWh (Endverbrauchskategorie B) wird ein Aufschlag für die ersten 1.000.000 kWh von 0,345 ct/kWh und für die weitere Menge von 0,160 ct/kWh berechnet. Beim stromintensiven produzierenden Gewerbe (Endverbrauchskategorie C) beträgt der Aufschlag 0,345 ct/kWh bzw. für die über 1.000.000 kWh liegenden Mengen 0,120 ct/kWh.

Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 27 StromNEV

Für Letztverbraucher mit einer Jahresverbrauchsmenge bis 1.000.000 kWh (Endverbrauchskategorie A) wird ein Aufschlag von 0,370 ct/kWh berechnet. Für Letztverbraucher mit einer Jahresmenge über 1.000.000 kWh (Endverbrauchskategorie B) wird ein Aufschlag für die ersten 1.000.000 kWh von 0,370 ct/kWh und für die weitere Menge von 0,050 ct/kWh berechnet. Beim stromintensiven produzierenden Gewerbe (Endverbrauchskategorie C) beträgt der Aufschlag 0,370 ct/kWh bzw. für die über 1.000.000 kWh liegenden Mengen 0,025 ct/kWh.

Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Für Letztverbraucher mit einer Jahresverbrauchsmenge bis 1.000.000 kWh (Endverbrauchskategorie A) wird ein Aufschlag von 0,037 ct/kWh berechnet. Für Letztverbraucher mit einer Jahresmenge über 1.000.000 kWh (Endverbrauchskategorie B) wird ein Aufschlag für die ersten 1.000.000 kWh von 0,037 ct/kWh und für die weitere Menge von 0,049 ct/kWh berechnet. Beim stromintensiven produzierenden Gewerbe (Endverbrauchskategorie C) beträgt der Aufschlag 0,037 ct/kWh bzw. für die über 1.000.000 kWh liegenden Mengen 0,024 ct/kWh.

Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Leistungen

Für Letztverbraucher wird ein Aufschlag von 0,011 ct/kWh berechnet.

Mehr- Mindermengen

Die ungewollten Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten und der tatsächlich bereitgestellten Energie (vgl. Lieferantenrahmenvertrag).

Auf die Netznutzungsentgelte, die Aufschläge, die Entgelte für Messstellenbetrieb und die Konzessionsabgabe wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von zur Zeit 19 % aufgeschlagen.